

BGE 45 II 573

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_II_573

FR: ATF 45 II 573

IT: DTF 45 II 573

Volltext

572 Obligationenrecht. NO 85. während, wenn dem Bürgen die Einreden zustünden, er das Geschäft nach Jahr und Tag noch anfechten könnte. Eine solche Unsicherheit wäre im Verkehr unerträglich, und es ist ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber in Art. 506 OR sie hat billigen wollen. Gerade weil er derartig unklare Verhältnisse vermeiden wollte, werden ja im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, diese Einreden an Fristen geknüpft und Stillschweigen als Genehmigung ausgelegt. Es ist aber nicht anzunehmen, dass im Interesse des Bürgen dieser gesetzgeberische Zweck im Bürgschaftsrecht dann durchkreuzt werden sollte. Wenn daher die erwähnten Einreden durch Zeitablauf dahingefallen sind, müssen sie auch dem Bürgen verloren sein. Anders mögen die Verhältnisse liegen bzgl. der Einreden der Nichtentstehung der vertraglichen Verpflichtung, der Tilgung oder der Verjährung. Hier hat im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner die Interessenvergleichen den Gesetzgeber dazugeführt, die Geltendmachung jederzeit zu gestatten und die Interessen der Verkehrssicherheit zurückzusetzen. Die Nichtigkeit eines Vertrages z. B. kann immer angerufen werden. Ist dem aber im Hauptschuldverhältnis so, so besteht wohl auch für das Bürgschaftsrecht keine Veranlassung, die Geltendmachung dieser Einreden einzuschränken. Danach aber rechtfertigt es sich wohl die beiden Arten von: Einreden hinsichtlich ihrer Geltendmachung durch den Bürgen verschieden zu behandeln. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird gutgeheissen und die Aberkennungsklage abgewiesen. IV. PROZESSRECHT PROCEDURE '86. Orten!er L Zivilabteilung vom: 31. Oktober 1919 i. S. Blymonc! & eIe gegen S.S.S. 5-73 K 0 n v e n t i o n a l s t r a f e. Die Bussenentscheidungen der Ausfuhrorganisationen entziehen sich vollständig der Nachprüfung durch das Bundesgericht (BRB vom 29. Oktober 1918). A. ~ Die Klägerin. Firma F. Reymond & Oe in Biel, hat direkt und durch Vermittlung von Untersyndikaten - bei der Beklagten, Societe Suisse de surveillance economique, . mehrmals Waren aus Ententeländern bezogen . und dabei weisungsgemäss die von ihr für den Fall der Widerhandlung gegen die S.S.S.-Bestimmungen geforderten Kautionen teilweise direkt bei der S.S.S., teilweise bei einzelnen Syndikaten, geleistet. Am 18. Juni 1917 verurteilte die Mitgliederversammlung der S.S.S. die Klägerin zu einer Konventionalstrafe von 203,000 Fr., weil zwei von ihr durch Vermittlung der S.S.S. eingeführte Partien Nickel durch ihre Rechtsnachfolgerin vorschriftswidrig weiterverkauft worden und in den Besitz der deutschen Gesandtschaft in Bern gelangt seien. Zur Vollstreckung dieses Bussenentscheides hob die S.S.S. dann verschiedene Kautionen im Gesamtbetrag von 203,000 Fr. ab, welche die Klägerin zum Teil bei ihr selbst (39,920 Fr.), und im übrigen beim «Syndicat -d'importation de l'horlogerie suisse ,l) (61,674 Fr.) und der- (Association de marchands suisses pour l'importation ,des metaux» (101,406 Fr.) geleistet hatte. Letzterem -Syndikat waren 26,806 Fr. von der Klägerin 'erst nach 574 Prozessrecht. No 86. Fällung des Bussenentscheides auf Betreibung hin zur Verfügung gestellt worden, weil die S.S.S. erklärt hatte .. sie trete auf eine Wiedererwägung

des Entscheides nur ein, wenn der ganze Bussenbetrag von 203,000 Fr. in ihren Händen sei ; die Klägerin wahrte sich bei Leistung dieses Betrages ausdrücklich ihre Rechte. R. - Am 11. September 1918 reichte die Klägerin beim Appellationshof des Kantons Bern gegen die S.S.S. die vorliegende Klage ein, mit den Begehren = « 1. Die Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, der » Klägerin einen Betrag von 203,000 Fr. samt Zins zu » 6% seit 12. September 1917 zu bezahlen; eventuell, » wenn das Rechtsbegehren 1 ganz oder teilweise ab- » gewiesen werden sollte; » 2. Es sei gerichtlich festzustellen, dass: » a) 39,920 Fr. von der Hinterlage der Firma F. » Reymond & Oe bei der S.S.S. von derselben nicht » beschlagnahmt, resp. eingefordert werden durften und » die S.S.S. demgemäss zu verurteilen, diesem Betrage » von 39,920 Fr. nebst Zins zu 6 % seit 12. September » 1917 wieder den früheren Charakter als Kautio zu » geben; », b) 61,674 Fr. von der Hinteflage der Firma F. Rey- » mond & Oe beim Syndikate. der S.I.H. bzw. deren » Depot bei der S.S.S. von derselben nicht beschlagnahmt » resp. eingefordert werden durften und demgemäss sei)} die S.S.S. zu verurteilen, aiesem Betrage nebst Zins » zu 6% seit 12. September 1917 wieder den früheren » Charakter als Kautio zu geben; » c) 101,406 Fr. von der persönlichen Hinterlage der » Firma F. Reymond & Oe bei der A.M.I.M. bzw. » deren Kautio bei der S.S.S. von derselben nicht ne- » schlagnahmt werden durften und demgemäss die S.S.S. .)} zu verurteilen, diesem Betrage nebst Zins zu 6 % seit)} 12. September 1917 den frühern Charakter zu geben. » Dabei gab sie die Erklärung ab, dass, falls das Rechts- begehren 1 zugesprochen werde, sie die Kautionen wieder- herstellen werde, soweit eine bezügliche Verpflichtung bestehe. Zur Begründung ihrer Begehren machte die Klägerin geltend, der Bussenentscheid sei materiell und formell unhaltbar, und abgesehen hievon widerspreche die Be- schlagnahme der Kautionen den vertraglichen Bestim- mungen. C. - Die Beklagte stellte folgende Antwortschlüsse : 1. Es sei auf die Klage nicht einzutreten, weil die ordentlichen Gerichte zur Beurteilung des Streites nicht zuständig seien. 2. Die Klagebegehren seien materiell abzuweisen. Nach Eingang der Antwort legte sodann die Beklagte zur weiteren Unterstützung ihres Standpunktes noch den inzwischen erlassenen Bundesratsbeschluss vom 29. Ok- tober 1918 betreffend die Bussenentscheide der Einfuhr- organisationen (S.S.S. und S.T.S.) und die Zwangsverwertung der durch ihre Vermittlung eingeführten Waren ein, welcher lautet : « Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3- » des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend » Massnahmen zum Schutze des Landel" und zur Auf- » rechthaltung der Neutralität, beschliesst = » Art. 1. Gemäss den für die Societe suisse de surveil-, » lanee economique (S.S.S.) und die schweizerische Treu- » handstelle für Ueberwachung des Warenverkehrs » (S.T.S.) geltenden besondern Bestimmungen sind sämt- » liehe von diesen Organisationen ausgefallten Entscheide » über Geldbussen rechtsverbindlich und endgültig. Sie » unterliegen keinerlei Nachprüfung durch richterliche » Behörden. » Diese Bestimmung kommt zur Anwendung auf » alle Entscheide, welche von den genannten Organi- » sationen seit ihrem Bestehen ausgefällt worden sind » oder noch ausgefällt werden. » Art. 2 ... J) D. - Die Klägerin ihrerseits ergänzte die Klage mit 576 Prozessrecht. N° 86. folgendem Antrag: (3.) «Für den Fall der teilweisen » oder ganzen Abweisung der ursprünglichen Rechts- » begehren sei gerichtlich festzustellen, dass die ~ganze » oder teilweise Abweisung nur gestützt auf den Bun- » desratsbeschluss vom 29. Oktober 1918 erfolgt ist » und erfolgen konnte.) I E. - Am 30. Oktober 1918 ermässigte die zuständige Versammlung der S.S.S. die Busse auf einen Betrag von 116.406 Fr. 80 Cts. ; die Differenz von 86,593 Fr. 20 Cts. wurde der Klägerin am 3. Januar 1919 zurückerstattet. Infolgedessen reduzierten sich die Klagebegehren in diesem Umfange. F. - Auf eine Anfrage des

Präsidenten des bernischen Appellationshofes, ob nach Art. 1 des BRB vom 29. Oktober 1918 auch die Vollstreckung der von der S.S.S. ausgefallenen Entscheide über Geldbussen der Nachprüfung durch richterliche Behörden entzogen sei, liess der Bundesrat am 7. März 1919 durch die Bundeskanzlei wie folgt antworten: « Die S.S.S. ist bekanntlich zustande 1) gekommen gestützt auf einen internationalen Vertrag ~) Zwischen der Schweiz einerseits und verschiedenen » alliierten Staaten anderseits. Integrierenden Bestandteil » dieses Vertrages bilden die Vereinsstatuten, die Aus- » führungsbestimmungen und die Musterstatuten, alles » vom 27. Oktober 1915. In diesen Dokumenten ist der » S.S.S. eine weitgehende Autonomie in allen Entscheiden » über Geldbussen eingeräumt worden. Es kann einem » Zweifel nicht unterliegen, dass nach der übereinstim- » menden Meinung der das S.S.S.-Abkommen schliessen- 1) den Vertragsparteien die S.S.S. nicht nur über allfällige » Geldbussen wegen Verletzung ihrer Bestimmungen, » sondern auch über die Vollstreckung dieser Entscheide » auf dem Wege der Beanspruchung hinterlegter Kautio- » nen endgültig zuständig sein sollte. » Diese Auffassung glaubte der Bundesrat durch » seinen Beschluss vom 29. Oktober 1918 zum Aus- » druck gebracht zu haben, wo gesagt ist ({ alle Entscheide 11 ÖiJ~i J.eldbussen ». Der Bundesrat hielt es nicht für » notwendig, die Exekution noch besonders hervorzu- » heben, namentlich auch deshalb nicht, weil Art. 12, / » Abs. 2 und 3 der allgemeinen Vertragsbestimmungen, ' » die von den einzelnen Importeuren akzeptiert worden » sind, diese Frage auf privatrechtlicher Grundlage ein- » deutig zu regeln schien. » Der Bundesrat muss sich der im Schreiben der S.S.S. » an Ihre Behörde vom 18. Februar 1919 vertretenen)l Auffassung durchaus anschliessen. Durch Art. 1 des » Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 soll » somit auch die v: ollstreckung der von der S.S.S. aus- » gefällten Entscheide über Geldbussen der Nachprüfung » durch richterliche Behörden entzogen sein. » ... G. - Hierauf hat der Appellationshof des Kantons Bern durch Urteil vom 20. März 1919 die Klagebegehren, soweit noch streitig, abgewiesen. H. - Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Gut- heissung der Klage, eventuell auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Beweisergänzung. Der Berufungsschrift ist die Kopie einer Verantwortlichkeits- klage gegen die Mitglieder der Generalversammlung der S.S.S. beigelegt; diese Klage wird als integrierender. Be- standteil der Berufung angerufen. Laut Mitteilung der Klägerin vom 21. Juli 1919 hat der Bundesrat durch Beschluss vom 15. Juli 1919 das Eintreten auf diese Verantwortlichkeitsklage abgelehnt. 1. - Die Beklagte hat Abweisung der Berufung be- antragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. --:- Die formellen Berufungsvoraussetzungen sind erfüllt, und ebenso ist die Zuständigkeit des Bundesge- richts gegeben. Fragen könnte sich höchstens, ob eine ZivilreChtsstreitigkeit vorliege; aber auch das- trifft, wenigstens äusserlich, zu, indem die Klage sich formell 578 Prozessrecht. N° 81;: als eine zivilrechtliche Rückforderungsklage darstellt. 2. - In der Sache selber können jedoch die Ausfüh- rungen in der Berufungsschrift, dass die der S.S.S. erteilten Befugnisse, wenn sie so weit gehen sollten, wie die Vor- instanz annehme, verfassungs- und rechtswidrig wären, nicht gehört werden. Das unter dem Druck der Kriegs- verhältnisse geschaffene Gebilde der S.S.S. musste von vornherein, seinem ausserordentlichen, den allgemeinen Rechtsnormen entzogenen Charakter entsprechend, be- sondere Rechtswirkungen haben, namentlich auch in Hinsicht auf die Gerichtsunterworfenheit der S.S.S. selbst und ihrer Mitglieder und die Zwangsbefugnisse der S.S.S. gegenüber den Mitgliedern und Vertragskontra- henten. Diese Autonomie kann rechtlich nicht angefoch- ten werden, da sie auf Rechtssätzen beruht, die der Bundesrat in Anwendung seiner ausserordentlichen Voll- machten erlassen hat und deren Ueberprüfung

erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 20. Mäi-z 1919 bestätigt. Kantonales Recht. ~~~. V. KANTONALES RECHT DROIT CANTONAL 87. Urteil der stutarechtlichen AbteUung vom as. Nov. 1919. i. S. Btatt.haJ.ttrei preua,nf.1s gegen Bchaft'hauen. Streitigkeit, über die örtliche Abgrenzung von .Fis~herei rechten. -' -Actio finium regundorum. '1 - Bewels Iur den Erwerb eines Fischereirechtes durch Rechtsgeschäft, richterliches Urteil oder Ersitzung. Würdigung alter Urkunden. A. - Oberhalb des schaffhauserisehen Städtchens Stein befindet sich am linken Rheinufer, auf dem Gebiet Ger thurgauischen Gemeinde Eschenz, die Stathalterei Freudenfels, ein grösserer Güterkomplex, der dem Kloster Einsiedeln gehört, aber selbständig betrieben und verwaltet wird. Das Gebiet des Kantons. Schaffhausen reicht bei Stein auf das linke Rheinufer hinüber; die Grenze gegenüber dem Kanton Tburgau kehrt aber wenig oberhalb Steilt, bei den Inselehen Werdt. und St. Othmar, an den Rhein zurück. Im Jahre 1882 erzeugte es sich anlässlich eines Jagdfrevels, dass die Grenze der beiden Kantone in jener Gegend am Rhein nicht festgesetzt war. Hierauf vereinbarten die Regierungen von Schaffhausen und Thurgau, dort eine (Regulierung bzw. Festsetzung der Grenzen) vorzunehmen. Am 15. April 1882 kamen ihre Abgeordneten zu diesem Zwecke in Stein zusammen. Von Schaffhausen wurde auch der Stadtrat von Stein beigezogen. Einem Bericht des Schaffhauser Abgeordneten, Forstmeister Steinegger, an die kantonale Forstdirektion vom 10. Mai 1882 ist über diese Konferenz zu entnehmen: Die thurgauischen Abgeordneten hätten znm voraus

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.